

	Vergabenummer <input style="width: 95%;" type="text"/>
Maßnahme <input style="width: 95%;" type="text"/>	
Leistung <input style="width: 95%;" type="text"/>	

Erklärung Auftragnehmer

1.

a. Bei **Baufträgen** über eine Leistung, für die in der **Anlage zu 231HB / 232HB** ein Tarifvertrag/mehrere Tarifverträge benannt ist/sind, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den in meinem/unserem/unseren Unternehmen Beschäftigten bei der Ausführung der in der **Anlage zu 231HB / 232HB** aufgeführten Leistungsbestandteile mindestens das nach dem/den hierfür benannten Tarifvertrag/Tarifverträgen am Ort der Ausführung vorgesehene tarifvertragliche Entgelt, einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen.

b. Bei **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** über eine Leistung, die von dem sachlichen Anwendungsbereich der in das *Arbeitnehmerentsendegesetz* (AEntG) einbezogenen Branchen (§ 4 AEntG) erfasst wird, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den in meinem/unserem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistung mindestens ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages bzw. derjenigen Rechtsverordnung entspricht, an den/die ich/wir aufgrund der Bestimmungen des AEntG gebunden bin/sind. Das Gleiche gilt für die in § 1 Absatz 3 des *Mindestlohngesetzes* (MiLoG) aufgeführten sonstigen Mindestentgelte.

c. Bei allen **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den in meinem/unserem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistung mindestens den gesetzlichen Mindestlohn¹ nach § 1 Absatz 2 MiLoG zu zahlen. Soweit nach den Regelungen des MiLoG eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns zulässig ist, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den in meinem/unserem/unseren Unternehmen Beschäftigten, abgesehen von Auszubildenden, bei der Ausführung dieser Leistung mindestens ein Entgelt von 8,80 Euro (brutto) je Arbeitsstunde zu zahlen.

d. Soweit mehrere Anwendungsbereiche der oben unter Ziffer 1.a. bis 1.c. aufgeführten Vertragsklauseln eröffnet sind, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den in meinem/unserem/unseren Unternehmen Beschäftigten die jeweils für sie günstigeren Arbeitsbedingungen zu gewähren.

Hinweis: Beschäftigte eines Unternehmens im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Leiharbeitnehmer im Sinne des *Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes* (AÜG).

¹ Derzeit 8,84 Euro (brutto) je Arbeitsstunde.

2.

a. Für den Fall der Auftragserteilung räume/n ich/wir dem Auftraggeber die Berechtigung ein, die ordnungsgemäße Lohnzahlung im Sinne der Ziffer 1 an die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befassten Beschäftigten zu kontrollieren. Hierzu ist der Auftraggeber befugt, Einsicht in diejenigen Unterlagen zu nehmen, die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung nach Ziffer 1 geeignet sind; darunter fallen insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge, welche die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen sowie Verträge zwischen mir/uns und Nachunternehmern im Sinne der Ziffer 3, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung eines Nachunternehmers bediene/n.

b. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, aktuelle und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und diese auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich, d.h. spätestens mit Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist, am Sitz des Auftraggebers vorzulegen, um die Kontrolle und Einsichtnahme gemäß Ziffer 2.a. zu ermöglichen. Sollten aktuelle und prüffähige Unterlagen mit Ablauf der vom Auftraggeber gesetzten Frist noch nicht oder nicht vollständig vorhanden sein, werde ich/werden wir dem Auftraggeber hierüber unverzüglich Mitteilung machen.

c. Der Auftraggeber ist befugt, meine/unsere Beschäftigten, die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befasst sind, nach ihrer Entlohnung, der Arbeitszeit, der Art der Tätigkeit und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, meinen/unsere Beschäftigten auf die Möglichkeit einer solchen Kontrolle und Befragung hinzuweisen.

3.

a. Soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung eines Nachunternehmers bediene/n, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass dieser den Verpflichtungen aus Ziffer 1 ebenfalls nachkommt. Soweit ich/wir den Verpflichtungen aus Ziffer 1.a. unterliege/n, werde ich/werden wir dem Nachunternehmer den dort genannten Tarifvertrag/die dort genannten Tarifverträge – unter Einbezug der in der **Anlage zu 231HB / 232HB** enthaltenen Angaben – mitteilen.

b. Ich/Wir werde/n mit dem Nachunternehmer vereinbaren, dass mir/uns das Recht eingeräumt wird, die ordnungsgemäße Entgeltleistung nach Ziffer 1 an die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befassten Beschäftigten zu überwachen. Ich/Wir bevollmächtige/n den Auftraggeber, dieses Recht gegenüber dem Nachunternehmer geltend zu machen und die Mindestlohnkontrollen durchzuführen; dies entbindet mich/uns jedoch nicht von meiner/unsere eigenen Verpflichtung zur Überwachung des Nachunternehmers.

c. Ich/Wir werde/n einen Nachunternehmer außerdem nur unter der Voraussetzung beauftragen, dass der Nachunternehmer hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen meinen/unsere Verpflichtungen aus Ziffer 2 an meiner/unsere statt vollumfänglich nachkommt. Ich werde mir/Wir werden uns von dem Nachunternehmer zusichern lassen, dass weitere Unteraufträge wiederum nur unter den Ziffer 3 genannten Voraussetzungen vergeben werden. Im Falle der Beauftragung eines Nachunternehmers werde ich/werden wir dem Auftraggeber eine Vereinbarung nach Ziffer 3 schriftlich vorlegen, **bevor** der Nachunternehmer die Arbeiten beginnt. Dies gilt auch im Falle der Vergabe weiterer Unteraufträge im Sinne des Satzes 2.

4. Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber für den Fall, dass ein Verstoß gegen Ziffer 1.b. oder Ziffer 1.c., Satz 1, festgestellt wird, verpflichtet ist, das zuständige Hauptzollamt zu informieren. Ich/Wir werden meine/unsere Nachunternehmer von dieser Verpflichtung unterrichten, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung dieser Nachunternehmer bediene/n.

5. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für jede Verletzung der Vertragsbestimmungen nach den Ziffern 1 bis 4 eine Vertragsstrafe von einem Prozent der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Verstoß von einem meiner/unsere Nachunternehmer zu verantworten ist, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung dieser Nachunternehmer bediene/n. Ist die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so habe ich/haben wir einen Anspruch darauf, dass die Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt wird. Die Vertragsstrafe darf eine Grenze von 10 Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten.

6. Für den Fall einer Verletzung der Vertragsbestimmungen nach den Ziffern 1 bis 4 räume/n ich/wir dem Auftraggeber ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht ein. Besteht die Vertragsverletzung darin, dass prüffähige Unterlagen gemäß Ziffer 2.b. nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, so entsteht das Kündigungsrecht erst mit fruchtlosem Verstreichen einer weiteren vom Auftraggeber gesetzten Frist. Das Kündigungsrecht entsteht auch dann, wenn der Verstoß von einem meiner/unsere Nachunternehmer zu verantworten ist, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung dieser Nachunternehmer bediene/n.

7. Im Falle einer fristlosen Kündigung nach Ziffer 6 verpflichte/n ich mich/wir uns zum Ersatz des dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schadens.

8. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir bei einem Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen nach den Ziffern 1 bis 4 von öffentlichen Auftragsvergaben in Bremen für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann/können.